

Sportförderrichtlinie der Gemeinde Bad Zwischenahn

§ 1 Förderung des Sportstättenbaues

1. Förderungsumfang, Art der Förderung

Die Gemeinde Bad Zwischenahn fördert im Rahmen der jeweils bereitgestellten Haushaltsmittel Sportstätten der Sportvereine mit Sitz im Gemeindegebiet, die dem Kreissportbund angehören. Die Förderung erfolgt möglichst als Barförderung bis zu Höhe eines Drittels der Gesamtaufwendungen.

Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die Netto-Gesamtaufwendungen (ohne MwSt) bei der Bemessung der Kreisförderung zu Grunde zu legen. Der antragstellende Verein hat im Antrag eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG abzugeben.

Förderungen werden für Neuanlagen, Erweiterungsmaßnahmen und für Instandsetzungsmaßnahmen mit Kosten von mehr als 5.000 Euro gewährt. Der Mindestbetrag für eine Antragstellung bei der Anschaffung von Sportgeräten beträgt 2.000 €. Aufwendungen für die Unterhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Förderungshöchstbeträge

Für bestimmte Anlagen können förderungsfähige Höchstbeträge festgesetzt werden, die von Zeit zu Zeit der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.

Bei der Anwendung der Förderungshöchstbeträge sind Altförderungen abzüglich 4 % Abschreibung je Jahr anzurechnen.

3. Förderungsgrundlagen, Antragsabwicklung

Die Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund sind, können einen Antrag auf Sportförderung bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

4. Förderungsverfahren

Über die Bewilligung einer Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss / Gemeinderat auf Vorschlag des Kultur- und Sportausschuss. Die Notwendigkeit eines Vorhabens und dessen Förderung wird vom Kultur- und Sportausschuss beurteilt.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, im Eigentum des Zuwendungsempfängers steht.

Dem Eigentum stehen ein Erbbaurecht, das Recht aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte gleich, soweit diese nicht vor Ablauf von 25 Jahren seit Beginn der Baumaßnahme erlöschen.

Nachträgliche Änderungen der Vorhaben bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

Die Gesamtfinanzierung muss unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten gesichert und die laufende Unterhaltung des finanzierten Objekts gewährleistet sein.

Vorhaben dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist oder die Gemeinde ihre Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt hat. Die baurechtliche Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

Dem Förderungsantrag sind die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Die bewilligte Förderung wird erst mit Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises fällig. Der Verwendungsnachweis ist der Gemeinde unverzüglich nach dem Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Abschlagszahlungen können aufgrund des nachgewiesenen Baufortschritts (Sachkonten) beantragt werden.

§ 2 Geräte- und Übungsleiterbeihilfen

Die Gemeinde gewährt allen Sportvereinen, die in der Gemeinde Bad Zwischenahn ansässig sind und dem Kreissportbund Ammerland e. V. angeschlossen sind, eine jährliche Geräte- und Übungsleiterbeihilfe. Grundlage sind die dem Kreissportbund gemeldeten Mitgliederzahlen der Vereine.

§ 3 Anspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 4 Die Richtlinien gelten mit Wirkung vom 01.01.2012

Förderungshöchstbeträge

Gemäß § 1 Absatz 2 der Sportförderungsrichtlinien wurden folgende Förderungshöchstbeträge festgesetzt.

Sie lauten:

a)	Umkleidegebäude einschließlich Geräteraum	=	77.000,00 €
b)	Schießsportanlagen und Hallensportanlagen	=	102.000,00 €
c)	Flutlichtanlagen	=	40.000,00 €
d)	Anlegung von Sportplätzen	=	102.000,00 €

2. Die Sportgeräte- und Übungsleiterbeihilfen betragen:

Mitglieder bis 18 Jahre	=	4,50 €
Mitglieder über 18 Jahre	=	1,50 €

